

# Glashaus im Paradies e.V.

Charlottenstraße 19, 07749 Jena

Tel.: 03641 - 44 28 29

info@glashaus-paradies.de

## V E R T R A G

### zwischen

dem Jenaer Verein „Glashaus im Paradies e.V.“, dieser vertreten durch seinen Vorstand - nachstehend "Vermieter" genannt -

### und

Name: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

- nachstehend "Nutzer" genannt -

### § 1 Gegenstand der Nutzung

Für die Veranstaltung mit unten genanntem Zweck überlässt der Vermieter dem Nutzer das Glashaus im Paradies. Die genauen Kriterien der Veranstaltung werden bei der Anmeldung über die Homepage des Glashaus Verein e.V. durch den Mieter bekannt gegeben. Entspricht der Charakter der Veranstaltung nicht der Anmeldung oder den getroffenen Vereinbarungen, kann der Verein den Mietvertrag kurzfristig kündigen. Die Festlegungen aller anderen Paragraphen dieses Vertrages einschließlich der Höhe des Nutzungsentgeltes bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Nutzungsdauer und -zweck

Die Nutzung des Glashauses wird auf folgenden Zeitraum und inhaltlichen Bedingungen festgelegt:

Datum bzw. Nutzungsdauer:

Zweck der Einmietung:

### § 3 Nutzungsentgelt und Vertragsrücktritt

- [1] Für die Dauer der Nutzung wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von \_\_\_\_\_,- Euro vereinbart. Mit dieser Miete sind die Nebenkosten für Wasser abgedeckt. Strom ist bis zu einer Höhe von 50 kw/h pro Tag im Mietpreis enthalten. Darüber hinaus wird ein kw/h Preis von 0,25 €/kw/h berechnet.

Zählerstand bei Übergabe: \_\_\_\_\_ Zählerstand bei Abnahme: \_\_\_\_\_

- [2] Um die Reservierung des Mietobjektes wirksam werden zu lassen muss der Nutzer:

- [a] den Mietvertrag bis spätestens 20 Werktage nach Zugang unterschrieben zugesandt und das Nutzungsentgelt überwiesen haben.

Kontoinhaber: Glashaus Im Paradies e.V.  
Kreditinstitut: Sparkasse Jena-Saale-Holzland  
IBAN: DE10 8305 3030 0000 0236 12  
BIC: HELADEF1JEN

- [3] Stornogeühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzers:  
[a] bis 20 Werktage vor Miettermin 20 €  
[b] 20 bis 10 Werktage vor Miettermin 1/3 des Mietpreises  
[c] 9 Werktage vor Miettermin 2/3 des Mietpreises.

- [4] Die Bestimmungen aus §3 können anderweitig geregelt werden

- [5] Dem Nutzer ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kein Anspruch auf Nutzung besteht. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, das Mietobjekt anderweitig zu vergeben bzw. zu schließen.

### § 4 Kautions und Übergabe

Bei der Übergabe des Mietobjektes zieht der Vermieter darüber hinaus eine Kautions von **100,- € in bar** ein, die nach Einhaltung des Vertrages bei ordnungsgemäßem Verlassen des unbeschädigten und feucht gereinigten Glashauses unverzüglich zurückgegeben wird.

Kautions erhalten Vermieter: \_\_\_\_\_

Kautions zurück an Mieter: \_\_\_\_\_

Für die Übergabe und Abnahme des Glashauses werden separat Termine mit einem Vertreter des Glashaus-Vereines abgestimmt. Sollte zu diesen Terminen aufgrund des Verschuldens des Mieters eine mehrmalige Anreise eines Vereinsmitglieds nötig sein, so liegt es im Ermessen des Vermieters hierfür eine **zusätzliche Aufwandsentschädigung** von 20,- € pro **zusätzliche Anreise** zu verlangen

## § 5 Sonstige Bestimmungen

- [1] Die gastronomische Bewirtschaftung obliegt dem Nutzer. Das Entsorgen des Abfalls des Nutzers, das Bereitstellen von Tischdecken, Geschirr, Besteck, Dekoration u.ä. ist ausschließlich Sache des Nutzers und seiner Auftragnehmer.
- [2] Veranstalter im Sinne der Veranstaltungsordnung ist der Nutzer. Der Nutzer hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und Vermieter.
- [3] Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände erfolgen in Absprache mit dem Vermieter. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben, Ausbesserungen oder Entsorgung von Restmüll werden auf seine Kosten durchgeführt. Die gemieteten Räume werden dem Nutzer nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.
- [4] Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- [5] Der Mieter wurde darüber informiert, dass eine Beschallung des Mietobjektes aufgrund behördlicher Auflagen nur bis 22 Uhr genehmigt ist. Nach 22 Uhr sind akustische Einspielungen nur im geschlossenen Glashaus (keine offenen Fenster oder Türen!) mit Zimmerlautstärke erlaubt.
- [6] Die für das Gebäude geltende Brandschutz- und Benutzerordnung (Hausordnung) ist zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- [7] Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in seinen Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens zu befürchten ist.
- [8] Dem Nutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
  - [a] Einholen behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - [b] Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
  - [c] Beachtung aller gesetzlichen Festlegungen
  - [d] Entrichten der veranstaltungsbedingten gesetzlichen Abgaben und Steuern.
- [9] Dem Vermieter ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gestatten.
- [10] Bei den im § 6 definierten Schäden am Glashaus ist der Nutzer verpflichtet, diese ausschließlich durch Beauftragung einer entsprechenden Firma fachgerecht in Absprache mit dem Vermieter instand setzen zu lassen. Die Beauftragung der Firma muss spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende erfolgen. Die Instandsetzung muss innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein. Sollte es durch die verursachten Schäden dem Vermieter nicht möglich sein, das Glashaus zu anderen Zeitpunkten weiteren Nutzern zu vermieten, so trägt der verursachende Nutzer die entsprechenden Kosten des Mietausfalls.
- [11] Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

## § 6 Haftung

- [1] Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung - einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- [2] Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Nutzer.
- [3] Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht, ebenso bei Ereignissen höherer Gewalt.
- [4] Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

## § 7 Zusätzliche Bestimmungen

Mit dem Nutzer werden zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sowie § 8 die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen vereinbart.

- [1] keine

## § 8 Schlussbestimmung

- [1] Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena.

Jena, den \_\_\_\_\_ Nutzer / Veranstalter \_\_\_\_\_

Jena, den \_\_\_\_\_ Glashaus im Paradies e.V./ Vermieter \_\_\_\_\_

# Übergabevereinbarung

Transponder für die Befahrung der nicht öffentlichen Wege in der Grünanlage „Rasenmühle“ und Informationen zur Sondernutzungserlaubnis

zwischen

dem Glashaus im Paradies e.V., Charlottenstraße 19, 07749 Jena

und

Name: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

- nachfolgend Mieter genannt -

## 1. Gestattung der Wegebefahrung – Sondernutzungserlaubnis

Die Stadt Jena gestattet dem Mieter und seinen Zulieferern die Befahrung der nicht öffentlich gewidmeten Wege in der Grünanlage „Rasenmühle“ bis zum Pachtort Glashaus und erteilt hiermit eine unbefristete, aber widerrufliche Sondernutzungserlaubnis für die Dauer des Pachtvertrages für die Betreibung des Glashauses.

### Bei der Befahrung sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:

1. Die Zufahrt zum Glashaus darf nur über den Bahnübergang Kahlaische Straße / Burgauer Weg auf dem vorhandenen Weg entlang der Fernwärmetrasse, dem Weg zwischen Liegewiese und Boulefläche und entlang dem Uferweg an der Saale unter Beachtung der Tragfähigkeit und Kurvenradien der Wege max. mit Kleintransporter erfolgen.
2. Die Befahrung im Parkbereich darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen. Die gefahrlose Nutzung der Wege durch Fußgänger und Radfahrer und der öffentlichen Grünflächen als Erholungs- und Freizeitflächen ist zu gewährleisten.
3. Die Befahrung darf nur zum Zweck der Betreibung und Nutzung des Glashauses erfolgen. Eine Befahrung aus sonstigen privaten Gründen wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Fahrzeuge sind auf befestigten Flächen innerhalb der Parkfläche abzustellen oder haben den Parkbereich unverzüglich zu verlassen. Öffentliche Stellplätze für KFZ sind im Parkbereich nicht vorhanden.
4. Die öffentlichen Grünflächen und die Boule-Fläche dürfen nicht befahren und beparkt werden.
5. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
6. Die Mieter als Inhaber dieser Sondernutzungserlaubnis ist für die Sicherheit verantwortlich und haftet für alle Schäden und Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Befahrung stehen.
7. Bei der Befahrung entstandene Schäden sind von der Mieter umgehend dem KSJ schriftlich anzuzeigen und ordnungsgemäß und fachgerecht in Abstimmung mit dem KSJ zu beheben.

## 2. Nutzung der Transponder

Die Einfahrt ist nur mit einem Transponder möglich, durch den der eingebaute Poller abgesenkt wird. Die Ausfahrt ist ohne Benutzung des Transponders möglich. Am Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält der Mieter den **Transponder mit der Nummer 904**. Die Mieter verpflichtet sich den Defekte des Transponders sofort anzuzeigen.

Sollte ein Transponder verloren gehen, ist der Verlust unverzüglich beim KSJ anzuzeigen. In diesem Fall ist ein Technikereinsatz erforderlich, um den Transponder aus dem System gänzlich zu entfernen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unberechtigte Weitergabe der Transponder und damit Zufahrt erfolgt.

## 3. Gebühren und Entgelt

Für den Fall des Verlustes eines Transponders werden die Kosten für den Technikereinsatz von dem Mietern übernommen. Diese betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 300 € netto. Die Kosten werden unter Übersendung der Rechnung bzw. einer Kopie bei dem Mietern im Einzelfall geltend gemacht.

Jena, den \_\_\_\_\_ Nutzer / Veranstalter \_\_\_\_\_

Jena, den \_\_\_\_\_ Glashaus im Paradies e.V./ Vermieter \_\_\_\_\_

Transponder zurück erhalten am: \_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift